

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von  
Niedersächsischen Kooperations- und Bildungsprojekten  
an schulischen Standorten  
(NiKo)**

**Gem. RdErl. d. MS u. d. MK v. 30.04.2007**

**- 303 - 51 744/2**

**- VORIS 21133 -**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-GK zu § 44 LHO Zuwendungen für Kooperations- und Bildungsprojekte an schulischen Standorten zur Unterstützung der Kooperation zwischen Jugendhilfe, Schule und Familie.

1.2 Ziel ist es, durch lokale Konzepte eine konsistente Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schule und Familie zu erreichen, um die Bildung, Förderung, Erziehung, gesundheitliche Entwicklung und gesellschaftliche Integration von gefährdeten jungen Menschen, insbesondere in sozialen Brennpunkten zu verbessern. Die Projekte sollen durch Maßnahmen der außerschulischen / nichtformalen Bildung Kompetenzen in der Erziehung stärken, die gesundheitliche Entwicklung unterstützen sowie zur Integration in Schule, Beruf und Gesellschaft beitragen.

In den einzelnen Schwerpunkten sollen darüber hinaus besonders gefördert werden:

- die Einrichtung von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Schule, Familie und Jugendhilfe
- die umfassende Förderung der gesundheitlichen Entwicklung
- die Verzahnung schulischer und außerschulischer Bildung und Kompetenzen.

1.3 Die Kooperations- und Bildungsprojekte werden nach den in der Anlage 1 abgedruckten „Grundsätzen für die Arbeit in Niedersächsischen Kooperations- und Bildungsprojekten an schulischen Standorten“ (im Folgenden: Grundsätze) durchgeführt. Diese Richtlinien sind Bestandteil des „Handlungsprogramms Integration“ in Niedersachsen. Die Richtlinien unterstützen insbesondere Gesamtmaßnahmen, die im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ gefördert werden.

1.4 Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Arbeit von Kooperations- und Bildungsprojekten an schulischen Standorten durch Zuwendungen zu den persönlichen und sächlichen Ausgaben.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sowie deren Zusammenschlüsse.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Förderung kann nur erfolgen für Kooperations- und Bildungsprojekte,

- die nach einer vom Projektträger festgelegten Konzeption Maßnahmen nach den Grundsätzen entwickeln, die bei einzelnen jungen Menschen und Gruppen zu deren Förderung sowie zum Abbau von Bildungsbenachteiligungen und Erziehungsdefiziten, zur Stärkung von Gesundheitskompetenz und zur gesellschaftlichen Integration beitragen,
- die geeignete Träger und Institutionen beteiligen und mit ihnen in einem Arbeitskreis zusammen arbeiten,
- in denen mindestens eine Sozialpädagogin / ein Sozialpädagoge oder eine Sozialarbeiterin / ein Sozialarbeiter oder eine Person mit vergleichbarem Ab-

schluss als Vollzeitkraft beschäftigt wird oder entsprechende Teilzeitkräfte beschäftigt werden.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Der Zuwendungsempfänger erhält

a) einen jährlichen Zuschuss zu den Personalausgaben in Höhe von 25.000 Euro. Bei einer nicht das ganze Jahr durchgehend besetzten Stelle wird der Personalausgabenzuschuss anteilig gewährt.

Die Zuwendung darf 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

b) einen jährlichen Zuschuss zu den Sachausgaben für die unmittelbar mit den jungen Menschen entstehende sozialpädagogische Arbeit und den damit verbundenen Aufgaben bis zur Höhe von 1.000 Euro.

Die Zuwendung darf 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

## **6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Zuwendungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

6.3 Die Zuwendung wird jährlich auf Antrag gewährt. Der zu verwendende Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Zuwendungs-

anträge sind vor Beginn der Maßnahme für das jeweilige Haushaltsjahr bis zum 15. November des Vorjahres einzureichen.

6.4 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

## **7. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

An  
das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich an:  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen  
die Konföderation der ev. Kirchen in Niedersachsen  
das Katholische Büro Niedersachsen